

VERORDNUNG (EG) Nr. 715/2000 DER KOMMISSION**vom 4. April 2000****über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2782/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 41/2000 ⁽⁴⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 67/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Nüssen in der Schale und Äpfeln überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen werden bei der Festsetzung der in den folgenden Zeiträumen erstattungsfähigen Mengen berücksichtigt. Für die zwischen dem 24. Januar und 16.

März 2000 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 24. Januar 2000 und dem 16. März 2000 die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

Der vorstehende Unterabsatz gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 43.⁽⁵⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 11.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 24. Januar 2000 und dem 16. März 2000 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	A00	100 %	20,0
Mandeln ohne Schale	A00	100 %	50,0
Haselnüsse ohne Schale	A00	100 %	114,0
Walnüsse in der Schale	A00	100 %	73,0
Orangen	A00	100 %	50,0
Zitronen	A00	100 %	45,0
Äpfel	F01	100 %	40,0
	F02	100 %	40,0
	F03, F04	100 %	40,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.